



*Freie Wählervereinigung Donzdorf – Reichenbach u.R. – Winzingen e.V.*

FWV Donzdorf | Kaltenfeldstrasse 36 | 73072 Donzdorf

Vorsitzender  
Otto Kibler  
Kaltenfeldstraße 36  
73072 Donzdorf  
Telefon 07162-23240  
[info@freie-waehler-donzdorf.de](mailto:info@freie-waehler-donzdorf.de)  
[www.freie-waehler-donzdorf.de](http://www.freie-waehler-donzdorf.de)  
Bankverbindung:  
Volksbank Göppingen eG  
BLZ 610 605 00 Konto 105973009  
IBAN: DE92 6106 0500 0105 9730 09  
BIC: GENO DE 51VG P  
Eingetragen im Vereinsregister beim  
Amtsgericht Ulm unter der Nummer  
VR 540392

***Freie Wählervereinigung  
Donzdorf – Reichenbach u.R. – Winzingen e.V.***

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Name des Vereins lautet „Freie Wählervereinigung Donzdorf – Reichenbach u.R. – Winzingen e.V.“ abgekürzt „FWV Donzdorf e.V.“

Er hat seinen Sitz in Donzdorf und ist in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 Aufgabe und Zweck**

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck. Er bezweckt die Mitwirkung bei der kommunalpolitischen Willensbildung.

Zu den kommunalen Wahlen stellt der Verein in Zusammenarbeit mit der Gemeinderatsfraktion der FWV eine Kandidatenliste auf. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jeder werden, der sich zu der vorliegenden Satzung und den Zielen der FWV Donzdorf e.V. bekennt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung seitens des Vorstandes erworben.

**1990 – 2015 25 Jahre in Donzdorf**

- 
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
    - a. durch Tod
    - b. durch Austritt
    - c. durch Ausschluss
  4. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.
  5. Aus dem Verein wird ausgeschlossen:
    - a. Wer gegen die Beschlüsse des Vereins und/ oder gegen seine Ziele gröblich verstoßen hat.
    - b. Wer sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat.
    - c. Wer mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
  6. Über den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach Anhörung durch Beschluss. Vor der Entscheidung soll das betroffene Mitglied die Möglichkeit haben, sich in der nächsten Mitgliederversammlung zu äußern.

#### **§ 4 Beiträge**

Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Näheres regelt eine Beitragsordnung.

#### **§ 5 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Zur Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand bei Bedarf Ausschüsse einsetzen.

#### **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassier, dem Schriftführer/Pressewart und bis zu 2 Beisitzern.

Der Vorsitzende und der Stellvertreter vertreten den Verein – je einzeln – gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
  - a. Festlegung der Richtlinien für die Verbandsarbeit
  - b. Wahl des Vorstandes
  - c. Sonstige Aufgaben, die Ihr durch die vorliegende Satzung zugewiesen werden.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet



---

einmal jährlich und zwar in der Zeit vom 01.01. bis 31.05. statt. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vorher erfolgen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden,
  - a. auf Beschluss des Vorstandes
  - b. wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder diese schriftlich beim Vorstand beantragt.Sie muss dann innerhalb von vier Wochen einberufen werden.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied.
5. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter.
6. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollverfasser zu unterzeichnen.

## **§ 8 Wahlen und Abstimmungen**

1. Wahlen sind in der Regel offen und erfolgen dann durch Handzeichen. Sie sind durch die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Kommt im ersten Wahlgang Stimmgleichheit zustande, so hat ein zweiter Wahlgang zu erfolgen. Bringt auch ein zweiter Wahlgang keine Entscheidung zwischen zwei Bewerbern, so entscheidet das Los.
2. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit nicht in der Satzung anders bestimmt ist. Angestimmt wird öffentlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten erfolgt geheime Abstimmung durch Stimmzettel oder Abstimmung durch Namensaufruf.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 10 Satzungsänderungen**

Anträge auf Satzungsänderung werden nur in der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt, wenn sie mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine



---

Satzungsänderung enthalten, müssen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.

## § 11 Auflösung

Die Mietgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur dann beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von vier Wochen zu diesem Zweck einberufen wurde und mindestens Dreiviertel der satzungsgemäß stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung beschließt.

Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Art der Liquidation und die Verwertung des Vereinsvermögens.

## § 12 Ergänzung

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss in der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

## § 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.

Der Vorstand

Otto Kibler  
1. Vorsitzender

Uwe Bidlingmaier  
2. Vorsitzender

Peter Kurz  
Kassier

Uli Kohler  
Schriftführer

